

5022/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit & Soziales

betreffend § 89 ASVG

Die Regelung des § 89 ASVG, sowie die analogen Regelungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen sehen ein Ruhen von Leistungsansprüchen aus der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung bei Haft und bei Auslandsaufenthalten vor.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Bei wievielen Personen wurden in den einzelnen Jahren bestehende Pensionsansprüche auf Grund dieser Regelung nicht ausbezahlt?
 - wegen Haft
 - wegen Auslandsaufenthalt
2. Wie hoch waren jeweils die Einsparungen bei der Pensionsversicherung aus diesem Titel (gegliedert nach Jahren und Ruhensgrund)?
3. Mit welcher Begründung gibt es diese Regelung, die ja offensichtlich nur zu einer Einsparung bei der Pensionsversicherung dient und nicht einem Kostenausgleich ?